

A n t w o r t

des Chefs der Staatskanzlei

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/4346 –

Versetzung des früheren Kulturstaatssekretärs in den einstweiligen Ruhestand

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4346** – vom 10. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Laut SWR-Recherchen ist der damalige Kulturstaatssekretär am 27. April 2010 in unrechtmäßiger Weise in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden (vgl. SWR am 9. Oktober 2017). Wenige Tage später trat er sein Amt als Oberbürgermeister der Stadt Koblenz an.

Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Aus welchem sachlichen Grund erfolgte die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand?
2. War das Vertrauensverhältnis des Ministerpräsidenten zu dem Staatssekretär gestört oder gab es Unzufriedenheit mit dessen dienstlicher Tätigkeit?
3. Teilt die Landesregierung die von den Verfassungsrechtlern von Arnim und Battis geäußerte Kritik, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung kein die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtfertigender sachlicher Grund vorliegt, wenn ein politischer Beamter ein anderes Amt anstrebt oder die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im Interesse des Beamten alleine erfolgt (wenn nein, bitte begründen)?
4. Ermöglichte die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Zahlung von zusätzlichen Bezügen, die dem früheren Kulturstaatssekretär bei einem automatischen Erlöschen des Dienstverhältnisses oder bei einer Entlassung nicht zugestanden hätten? Wenn ja: Wie hoch ist das entsprechende Ruhegehalt/sind die zusätzlichen Bezüge in den Jahren 2010 bis 2018 (bitte Summe insgesamt und monatliche Beträge nennen)?
5. Von wem ging die Initiative für die gewählte Art der Versetzung in den Ruhestand aus?
6. Falls sie von der Landesregierung ausging: Wurde das Thema seitens des früheren Kulturstaatssekretärs problematisiert?
7. Gab es in den vergangenen zehn Jahren vergleichbare Fälle beim Wechsel von politischen Beamten i. S. d. § 41 LBG in ein kommunales Amt? Wenn ja, bitte erläutern. Wenn nein: Warum wurde ausgerechnet in diesem Fall diese Art der Ruhestandsversetzung gewählt?

Der **Chef der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. November 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Grundlage für die Versetzung von politischen Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand findet sich für die Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder einheitlich in § 30 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit den jeweiligen Landesbeamtengesetzen bzw. dem Bundesbeamtengesetz. In Rheinland-Pfalz ist das vor allem § 41 des Landesbeamtengesetzes. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen billigt auch die Rechtsprechung einen sehr weiten Ermessensrahmen zu.

Entsprechende Gründe lagen in dem hier thematisierten Fall vor.

Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ohne die Angabe von Gründen. An diese Vorgabe hat sich die damalige Landesregierung gehalten. Die Würdigung einer Person beim Ausscheiden aus dem Amt erfolgt unter Einbeziehung der gesamten Dienstzeit und ist unabhängig von den Gründen für das Ausscheiden.

Dass es in Rechtsfragen trotz, wie vorliegend gegeben, eindeutigen gesetzlichen Wortlaut Stimmen gibt, die andere Ansichten vertreten, ist nicht ungewöhnlich.

b. w.

Zu Frage 4:

Die finanziellen Folgen einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ergeben sich unmittelbar aus den rechtlichen Vorschriften, insbesondere aus dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Rheinland-Pfalz. Die Einzelheiten des Falls berühren schutzwürdige Interessen Einzelner, hier das informationelle Selbstbestimmungsrecht eines ehemaligen Staatssekretärs. Hierzu können keine konkreteren Auskünfte erteilt werden.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Die Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand trifft nach § 41 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident mit Zustimmung der Landesregierung.

Die Versetzung von politischen Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand erfolgt stets nach Prüfung der Sach- und Rechtslage.

Jede Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist eine Einzelfallentscheidung. Meist liegen einer solchen sehr unterschiedliche Ausgangslagen zugrunde, die einzubeziehen sind. Eine in allen Aspekten vergleichbare Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gab es demnach nicht in den vergangenen zehn Jahren.

Clemens Hoch
Staatssekretär